



Teilrevision des Energiegesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Teilrevision des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1). Die Vorlage ist im Zusammenhang mit einer weiteren, kleinen Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11) zu sehen, die wir separat unterbreiten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	1
2.	Ausgangslage	Seite	2
	a) Bund	Seite	2
	b) Kanton Zug	Seite	4
	c) Parlamentarische Vorstösse	Seite	5
3.	Stossrichtung der Teilrevision	Seite	6
4.	Änderungen im Einzelnen	Seite	7
5.	Vernehmlassungsverfahren	Seite	8
6.	Finanzielle Auswirkungen	Seite	9
7.	Zeitplan	Seite	9
8.	Anträge	Seite	9

1. IN KÜRZE

Kantonales Energiegesetz will weg von Ölheizungen

Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt eine Änderung des Energiegesetzes. Danach sollen in neuen Gebäuden ab 2030 jedenfalls keine Ölheizungen mehr eingebaut werden können, Gasheizungen nur dann, wenn der Kantonsrat es nach 2018 so beschliesst. Das Kapitel Energie im kantonalen Richtplan soll ebenfalls überarbeitet werden.

Vor drei Jahren hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, in Erfüllung einer Motion Massnahmen zu treffen, damit spätestens ab 2030 bei Neubauten keine fossilen Brennstoffe mehr eingesetzt werden. Unter fossilen Brennstoffen versteht man Heizöl "Extra-leicht" und Erdgas sowie Kohle. In der Motion heisst es, auch bei Renovationen und Sanierungen seien vorwiegend CO₂-arme Technologien zu verwenden. Der Regierungsrat hat nun fristgerecht eine Änderung des Energiegesetzes unterbreitet. Darin ist das Verbot von Heizöl "Extra-leicht" in neuen Gebäuden ab 2030 festgeschrieben. Der strikten Regelung kommt entgegen, dass auf schweizerischer Ebene mit dem neuen CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 die Kantone dafür sorgen müssen, dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die fossil beheizt werden, "zielkonform" vermindert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Schweiz noch daran arbeiten muss, die Treibhausgase zu vermindern. Von daher erachtet der Regierungsrat die Gesetzes-

änderung für richtig, soweit es um Heizöl geht. Bei Erdgas will der Regierungsrat das Parlament nach 2018 nochmals separat beschliessen lassen, ob auch dieser Energieträger dem Verbot anheim fallen soll. Im Kanton Zug stecken rund 100 Mio. Franken in der Erdgasversorgung. Erdgas hat gegenüber Heizöl "Extra-leicht" ökologische Vorteile, wenn auch der Ausstoss von Treibhausgasen erheblich bleibt.

Die Gesetzesänderung gibt Gelegenheit, einen Auftrag bezüglich des Kapitels Energie im kantonalen Richtplan zu erteilen und die Befugnisse des Regierungsrates zu Regelungen in der Verordnung besser zu umschreiben.

2. AUSGANGSLAGE

a) Bund

Energiepolitik lässt sich heute nicht mehr ohne Klimapolitik denken. Wir müssen davon ausgehen, dass sich das Klima wegen der Emission von Treibhausgasen verändert. Die Folge ist eine Erwärmung der Erdatmosphäre, so dass sich auch die Ökosysteme ändern.

Die Schweiz kann ohne den Verbund mit der Staatengemeinschaft die Herausforderung nicht bewältigen. Stichworte sind das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (SR 0.814.011), das für die Schweiz am 16. Februar 2005 in Kraft getreten ist und einen Verpflichtungszeitraum für die angeschlossenen Staaten von 2008 bis 2012 umfasst; diese Staaten sollen ihre Gesamissionen für bestimmte Treibhausgase um mindestens 5 % unter das Niveau von 1990 senken. Dem Kyoto-Protokoll folgte die Vereinbarung von Kopenhagen mit einem Bündel von internationalen Verträgen auf lange Sicht, und in Fortsetzung einer Verständigung, die an der Weltklimakonferenz in Cancún getroffen worden war. Ein weltumspannendes neues Abkommen lässt jedoch auf sich warten.

Die Schweiz hat nun mit dem neuen CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 ein Instrumentarium geschaffen, das namentlich das Kohlendioxid aus der Verbrennung von fossilen Stoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle) vermindern soll. Kohlendioxid hat in der Schweiz einen Anteil von ca. 85 % am Total der Emissionen von Treibhausgasen. Das CO₂-Gesetz belastet namentlich Heizöl "Extra-leicht" und Erdgas mit stark steigenden Abgaben, falls bestimmte Klimaziele nicht erreicht werden. Für die Treibstoffe, namentlich für Benzin und Diesel sind die fiskalischen Massnahmen weniger ausgeprägt. Es gibt Abgaben bei Überschreitung von Zielvorgaben für CO₂-Emissionen einer Personenwagenflotte und für Treibstoffe - dort höchstens 5 Rappen pro Liter - im Zeitpunkt, wo sie auf den inländischen Markt gelangen. Nicht zuletzt erwähnen wir die Kompensationspflicht bei fossil-thermischen Kraftwerken, wo die Betreiber die CO₂-Immissionen vollumfänglich kompensieren müssen und dafür höchstens 50 % Immissionshandelszertifikate einwerfen dürfen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen CO₂-Gesetzes ist zu rechnen, sobald die zurzeit in Vernehmlassung befindliche Verordnung beschlossen ist. Schon heute sei auf eine spezielle Bestimmung des CO₂-Gesetzes hingewiesen: Art. 9 CO₂-Gesetz verpflichtet die Kantone, die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform zu vermindern. Sie müssen dafür Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik erlassen und dem Bund alljährlich über die getroffenen Massnahmen

Bericht erstatten. Im Verordnungsentwurf ist dazu nichts Erhellendes zu finden, ausser dass die Kantone auch noch über die Entwicklung der CO₂-Emissionen ihres eigenen Gebäudeparks berichten sollen und dem Bundesamt für Umwelt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Sozusagen in Konkurrenz zum CO₂-Gesetz hält das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) in Art. 9 fest, dass die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien schaffen müssen. Aus Respekt vor der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung, die den Kantonen den Gebäudebereich zuweist, zählt das eidgenössische Energiegesetz nur beispielhaft auf, was das kantonale Recht enthalten soll. Konkret werden allerdings die Kantone angewiesen, einheitliche Vorschriften für den sogenannten Gebäudeenergieausweis aufzustellen. Die Kantone sind frei, den Energieausweis auch obligatorisch zu erklären.

Die Reihe der massgebenden Bundeserlasse wäre unvollständig ohne das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7). Seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2008 hat es keine grösseren Änderungen erfahren. Es wird in Kürze zu einer Entflechtung von Verteil- und Übertragungsnetzen führen. Der Wettbewerb für Endverbraucher ist ab einem Jahresverbrauch von 100 MWh pro Verbrauchsstätte geöffnet. Den Kantonen sind wenige Vollzugsaufgaben übertragen, so genügt gemäss Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes die Netzgebiete für auf dem Kantonsgebiet tätige Netzbetreiber zu bezeichnen. Dazu hat der Regierungsrat am 13. Januar 2009 einen Beschluss getroffen und die Netze zugeteilt, was einvernehmlich erfolgte. Auf spezielle Leistungsaufträge an die Netzbetreiber hat er verzichtet.

Energiegesetz, Stromversorgungsgesetz und zuletzt CO₂-Gesetz sind in schrittweiser Entwicklung und erfahren alle paar Jahre Anpassungen. Das Ausmass wird jedoch vom politischen Einschnitt weit übertroffen, den das Unglück bei den Kernkraftwerken in Fukushima/Japan ausgelöst hat. Die Vorsteherin des UVEK hat am 14. März 2011 Verfahren für Rahmenbewilligungsgesuche für neue Kernkraftwerke in der Schweiz sistiert. Im Mai 2011 hat das Bundesamt für Energie Grundlagen für eine Energiestrategie des Bundesrates als Aktualisierung der Energieperspektiven 2035 publiziert, begleitet von diversen Studien. Neueste Publikationen sind zwei sogenannte Faktenblätter zu ersten Massnahmen bezüglich der Energiestrategie 2050 und bezüglich Fragen und Antworten zum Energiepaket 2050.

In den eidgenössischen Räten sind zahlreiche Vorstösse behandelt worden, flankiert von Standesinitiativen. Ein neuestes Ergebnis zeigt sich mit der Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012. Gemäss Art. 18a RPG betreffend Solaranlagen bedürfen sowohl in Bau- als auch in Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung mehr. - Die Gesetzesänderung ist ebenfalls noch nicht in Kraft, das Referendum jedoch angekündigt.

Unsere Übersicht setzen wir fort mit eidgenössischen Volksinitiativen, für die zurzeit die Sammelfrist läuft. Es geht darin um "den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)", um die Frage der Energie- statt der Mehrwertsteuer und um die Forderung "Kernkraftwerke sind abzuschalten".

Die Kantone wollen auf Bundesebene ihre verfassungsrechtlich gestützten Anliegen zu Gehör bringen. Die Energiedirektoren-Konferenz hat im Januar 2012 eine Gebäudestrategie für den Gebäudepark Schweiz "im Fokus kantonaler Massnahmen" präsentiert. Eine Kernaussage besteht darin, dass bis spätestens 2018 gemäss neuen kantonalen Bestimmungen der Energie-

bedarf von neuen Gebäuden sich dem Wert 0 annähern soll ("Niedrigstenergiehaus"). Die EnDK würde damit ein Ziel der Europäischen Union zeitlich vorziehen. Dazu sollen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, die sogenannten MuKEen erneuert werden. Die Verwendung von Strom für elektrische Widerstandsheizungen und für die Warmwasseraufbereitung soll ab 2015 - mit einer Sanierungspflicht innert zehn Jahren - verboten sein. Gebäudeerneuerungen sollen nach wie vor mit finanziellen Mitteln gefördert werden. - Soweit unser kurzer Überblick auf Bundesebene.

b) Kanton Zug

Das geltende Energiegesetz des Kantons Zug vom 1. Juli 2004 ist seit Inkrafttreten am 11. September 2004 unverändert geblieben, obschon seither technische und politische Rahmenbedingungen geändert haben. Eine teilweise oder vollständige Erneuerung war bisher nicht angezeigt. Anders die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juni 2005, die der Regierungsrat am 11. November 2008 geändert hat.

Gesetz und Verordnung halten sich im Rahmen des eidgenössischen Energiegesetzes und beschlagen in erster Linie den Gebäudebereich, wofür die Kantone verfassungsgemäss zuständig sind. Im Gesetz sind einführende Bestimmungen auch zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz und zum CO₂-Gesetz enthalten. Alltäglich sind die energietechnischen Anforderungen an Gebäude, die sich nach den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich richten und mithin nach den Regeln der Baukunde gemäss dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA. Diesen Vollzug gewährleisten die Einwohnergemeinden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren. Vor Baubeginn muss jedenfalls der geforderte technische Standard erreicht sein (vgl. § 46b Abs. 2 PBG). Alltäglich sind auch die Förderprogramme, von denen der Kanton Zug mittlerweile das vierte abwickelt, kombiniert mit seinen Verpflichtungen, die sich aus der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend das landesweite "Das Gebäudeprogramm" ergeben (vgl. § 34 Abs. 2 Bst. a CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011). Der aktuelle Kantonsratsbeschluss betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II) vom 26. Januar 2012 hat seit Inkrafttreten am 14. April 2012 bereits rund 50 Gesuche insbesondere für Sonnenkollektor- und Wärmepumpenanlagen ausgelöst.

Abgesehen von diesen gesetzlich begründeten ständigen Vollzugsaufgaben hat es sich der Kanton Zug wie andere Kantone zu Eigen gemacht, die Stossrichtung für energiepolitisches Handeln auf Kantons- und Gemeindeebene festzulegen. Die Massnahmen gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 21. Juni 2011 betreffend "Energie im Kanton Zug 2011. Leitbild, Leitsätze, Massnahmen" sind vielfältig und nicht nur an den Gebäudebereich gebunden, sondern betreffen auch die Mobilität bzw. die Verwendung von Treibstoffen und die Raumplanung. Hervorgehoben sei Massnahme 5, wo es heisst, dass die Versorgung des Kantons Zug neu auszurichten sei, "unter Verzicht auf fossile Energieträger für die Wärmeerzeugung in neuen Gebäuden spätestens ab 2030, allenfalls mit besonderer Regelung für die Gasversorgung". Mehr dazu weiter unten in Bst. c.

Der Regierungsrat hat bereits in seinem ersten Beschluss "Energie im Kanton Zug. Leitbild, Leitsätze, Massnahmen" vom 14. Januar 2008 (Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2008) für den Kanton Zug festgestellt, dass es starke wirtschaftliche Kraft unseres Kantons erleichtert, internationale und nationale Vorgaben in konkretes Handeln umzusetzen. Die 2000-

Watt-Gesellschaft sei Ziel und der Weg dazu mit verhältnismässigen Massnahmen zu ebnet (ähnlich Regierungsratsbeschluss 2011).

Tatsächlich sind im Kanton Zug der Gebäude- wie auch der Fahrzeugbestand auf technisch hohem Niveau, in weiten Teilen sogar neuwertig. Der Energiebedarf ist dennoch hoch, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Einzelfall auch einen höheren Komfort zulässt als anderswo. Umso mehr kommt es darauf an, den Energiebedarf von vornherein zu begrenzen, im Gebäudebereich mit entsprechenden technischen Bestimmungen. Dieses ist Thema der vorliegenden Teilrevision.

c) Parlamentarische Vorstösse

Am 29. Januar 2009 hat Daniel (Thomas) Burch eine Motion betreffend Strategie zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Gebäuden eingereicht, welche der Kantonsrat am 29. Oktober 2009 erheblich erklärt hat (Vorlage Nr. 1777.1 - 12996). Danach ist der Regierungsrat beauftragt, eine Strategie und die nötigen Massnahmen zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Neubauten auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen. Es soll erreicht werden, dass spätestens ab 2030 bei Neubauten keine fossilen Brennstoffe - sprich Heizöl "Extra-leicht" und Erdgas - mehr eingesetzt und bei Renovierungen und Sanierungen vorwiegend CO₂-arme Technologien verwendet werden. Bei den Massnahmen seien unter anderem folgende Aspekte aufzuzeigen:

- erzielbare CO₂-Reduktion
- nötige Gesetzesänderungen und Zuständigkeit
- notwendige raumplanerische Massnahmen (unter anderem Ausscheiden von Gebieten zur Nutzung von Geothermie, Solartechnik, etc.)
- notwendige Begleitmassnahmen
- wirtschaftliche Auswirkung.

Der Motion geht es weniger um finanzielle Anreize durch Subventionen als um günstige Rahmenbedingungen für "innovative Technologien". In der Begründung wird auf die statistischen Daten für die Energieträger bei Verwendung in privaten Haushaltungen verwiesen und auf die Klimapolitik.

Wenn die Motion vor drei Jahren noch gegen den Willen des Regierungsrates erheblich erklärt worden ist, so könnten der Motionär und seine 32 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner heute auf Unterstützung von verschiedener Seite hinweisen. Nicht nur die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen usw. sei hier genannt, wo es heisst, dass bis spätestens zum 31. Dezember 2014 die Mitgliedstaaten in ihren Bauvorschriften und Regelwerken für neue Gebäude und für grössere Renovierungen bei bestehenden Gebäuden ein Mindestmass an Energie aus erneuerbaren Quellen vorschreiben müssten, auch und vor allem die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist wesentlich. Letztere verpflichtet die Mitgliedstaaten, somit nicht die Schweiz, dazu, bis 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude nur noch als Niedrigstenergiegebäude zuzulassen, ab dem 31. Dezember 2018 bereits aber Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat am 4. Mai 2012 die energiepolitischen Leitlinien für alle Kantone beschlossen. Die Grundsätze 1 und 2 lauten dahingehend, dass die Energiepolitik der Kantone sich an den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes orientiere und dass die Energiepolitik auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien setze. In Leitsatz 10 steht, die Kantone würden die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden fördern. Im Kommentar dazu heisst es, dass neue Gebäude sich ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärme sowie mit einem angemessenen Anteil Strom versorgen würden. Diese Richtung war mit Art. 9 CO₂-Gesetz vorgegeben, wenn sie auch nicht beziffert ist.

Die Europäische Union wird ihre Ziele kaum einhalten können. Auch in der Schweiz wird es schwierig sein, die technischen Lösungen für Neu- und Altbauten so rasch voran zu treiben, wie es Energie- und Klimaziele erfordern würden. Nur schon die handwerklichen Kapazitäten genügen dazu kaum. Eine klare Benennung der Ziele ist jedoch in Erfüllung der Motion Daniel (Thomas) Burch unumgänglich, was zur Teilrevision des Energiegesetzes führt.

3. STOSSRICHTUNG DER TEILREVISION

Die Teilrevision kann die Systematik des kantonalen Energiegesetzes beibehalten. Nach wie vor geht es um Energieversorgung und -verwendung. Die Versorgung mit leitungsgebundener Energie ist lebensnotwendig, nicht allein für unsere Region, sondern für alle Staaten. Sie betrifft Strom und Gas. Regulierungen auf Bundesebene, insbesondere für den Strombereich bilden technische Vorgaben, raumplanerische finden sich teils auf Bundesebene mit dem Sachplan für die Übertragungsleitungen des Starkstromnetzes, teils sind sie im kantonalen Richtplan abgebildet, wo die Leitungsnetze dargestellt sind. Die Versorgung soll jederzeit 100 %-ig sein, was der Gesetzgeber der Privatwirtschaft überlässt und dieser mit Konzessionen aufträgt. Im Kanton Zug sind es die Einwohnergemeinden, die - soweit nicht übergeordnete Instanzen zuständig sind - für die leitungsgebundene Energie die notwendigen Konzessionen für die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens erteilen. Diese Konzessionen sind meist langjährig und in der Regel unbestritten, wie auch die ganze Stromversorgung im Kanton Zug klaglos funktioniert. Der Regierungsrat konnte mit seinem Beschluss vom 13. Januar 2009 die Netze für die Stromversorgung den einzelnen Verteilgesellschaften im Einvernehmen zuweisen.

Strom ist teils aus erneuerbarer Energie gewonnen, Erdgas jedoch nicht. Trassen sind dennoch im Sinne des Energiegesetzes zu sichern, solange die Versorgung besteht. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumplanerische Aufgabe. Er soll sie nun auch für die Nutzung von Erdwärme und anderer erneuerbarer Energie leisten. Das Thema der Energieversorgung muss im Richtplan breiteren Raum gewinnen.

Zentral ist nach wie vor die Energieverwendung in Gebäuden, die rund einen Drittel des gesamten Energiebedarfs ausmacht. Hier ist die klimapolitisch von der Bundesversammlung gezogene Schlussfolgerung gemäss Art. 9 CO₂-Gesetz umzusetzen. Im Gesetz genügt ein Grundsatz, die technische Ausgestaltung ist dem Regierungsrat als Verordnungsgeber zu überlassen, da technische Normen erfahrungsgemäss häufig ändern. Der Regierungsrat ist darüber hinaus zu ermächtigen, spezielle Vollzugsaufgaben des Bundes umzusetzen, ob es um das Stromversorgungsgesetz oder das Rohrleitungsgesetz geht.

Entscheidend im Zusammenhang mit der Motion Daniel (Thomas) Burch ist es, den Zeitrahmen bis 2030 festzulegen. Hier drängt sich zunächst eine Differenzierung auf. Die unterschiedslose Umsetzung der Motion für Heizöl "Extra-leicht" und für Erdgas macht keinen Sinn. Die Motion selber verlangt, dass wirtschaftliche Auswirkungen aufzuzeigen sind. WWZ AG hat als Muttergesellschaft der WWZ Energie AG in die Gasinfrastruktur bisher rund 93 Mio. Franken investiert, netto sind es nach kumulierten Abschreibungen rund 67 Mio. Franken. Eine Gasversorgung im Kanton Zug namentlich, die Kundinnen und Kunden automatisch verliert, weil auch bei Renovationen und Sanierungen vorwiegend CO₂-arme Technologien verwendet werden müssen, und die keine Neukunden gewinnen kann, ist dem Untergang geweiht. Es gibt im Kanton Zug zu wenige industrielle Betriebe, die eine Gasversorgung allein rechtfertigen würden. Statistisch gesehen jedoch sind es 2'241 Gebäude (2010), die mit Gas versorgt sind, bei insgesamt 15'664 Gebäuden. Die Motion geht aus heutiger Sicht zu weit. Im Übrigen aber ist die erzielbare CO₂-Reduktion bei 8'763 Gebäuden, die mit Heizöl "Extra-leicht" beheizt werden, gegenüber zurzeit 1'007 Gebäuden mit Wärmepumpen-Anlagen erheblich. Würde man in sämtlichen dieser bestehenden Gebäuden mit Öl- oder Gasheizungen sowie in den gewerblich genutzten Liegenschaften die Heizungen ersetzen, so belief sich die Ersparnis auf rund 250'000 bis 300'000 t CO₂ pro Jahr, was gemessen am gesamtschweizerischen von ca. 52 Mio. t Treibhausgasausstoss nicht unerheblich ist. Allerdings wäre hier Erdgas eingeschlossen, ein Energieträger, der gegenüber Heizöl "Extra-leicht" ökologische Vorteile aufweist. Daher stellt sich die Frage, ob nicht vorerst darauf verzichtet werden muss, auch für Erdgas ab 2030 ein Verbot für Verwendung in Neubauten auszusprechen. Im heutigen politischen Umfeld, wo auf Bundesebene dem Erdgas für die Elektrizitätswirtschaft sogar grosse Chancen eingeräumt werden, würde ein gänzlicher Verzicht im privaten Haushalt kaum verstanden.

Die Stossrichtung der Teilrevision geht dahin, den aktuellen Vorrang von neuen Gebäudeheizungen, die ohne fossile Energieträger auskommen, namentlich von Wärmepumpen-Anlagen, zu verstärken, die Verwendung von Erdgas jedoch vorderhand nicht auszuschliessen. Dass gleichzeitig der Energiebedarf von Gebäuden von vornherein gering zu halten ist, versteht sich von selbst. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich werden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Arbeiten für ihre Erneuerung sind auf schweizerischer Ebene im Gange.

4. ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

Paragraph 2, Energieversorgung, wird im Anschluss an die Verweisung auf den kantonalen Richtplan insofern ergänzt, als ein separater, nicht Bestandteil des Richtplans bildender Plan die Gebiete für die Nutzung der Erdwärme und anderer erneuerbarer Energien ausweisen soll. Damit erhält die heute bereits auf der Homepage des Kantons Zug veröffentlichte Karte für die sogenannte untiefe Geothermie, die Erdsonden, eine Grundlage und auch eine Erweiterung.

Abgesehen davon ist der kantonale Richtplan nicht nur Karte, sondern auch Text. Dort werden Aussagen zu allen einheimischen erneuerbaren Energien zu machen sein.

Paragraph 3, Verwendung von Energie in Gebäuden: Die Bestimmung ist zentral insofern, als nun im geänderten Abs. 1 steht, dass auf fossile Energieträger möglichst zu verzichten ist. Was das bedeutet, wird der Regierungsrat in der Verordnung ausführen. Er wird voraussichtlich auf die geänderte MuKE n Bezug nehmen, die nach Energieleitbild der Energiedirektoren-Konferenz den Weg zum Niedrigstenergiehaus weisen. Heute wären das vergleichsweise MINERGIE[®]-P- und MINERGIE[®]-A-zertifizierte Gebäude, Passiv-Häuser oder Energie-Plus-Häuser, wie man

sie für den Markt auch bezeichnen will. Der Kanton Zug wird jedoch keine privaten Standards übernehmen, die nicht schweizerischen Regeln der Baukunde entsprechen.

Die Abs. 2 und 3 sind aus dem bisherigen Text des Paragraphen entnommen und neu gegliedert.

Paragraph 6, Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates: Absatz 2 Bst. a geht näher auf die Bundesvorgaben ein, die sich nach wie vor wesentlich aus Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes ergeben. Was der Kanton "insbesondere" an technischen Vorschriften zu erlassen hat, steht in Art. 9 Abs. 3 Bst. a, b, c und d des eidgenössischen Energiegesetzes. Es geht um den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser, heute sind es 80 %, um die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, die bereits heute mit einem Verbot belegt sind, um Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern, wofür der Kanton Zug die sogenannten Commitments, d.h. partnerschaftliche Abmachungen mit Unternehmungen kennt, und schliesslich um die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude, wofür wir auf § 4 Abs. 2 unseres kantonalen Energiegesetzes verweisen können. Auch die Vorgabe, den Gebäudeenergieausweis zu regeln, ist im Kanton Zug mit § 5 Abs. 3 Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 bereits erfüllt.

Artikel 30 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes fasst die den Kantonen gestellten Vollzugsaufgaben zusammen. An erster Stelle ist die Gebietsbezeichnung für die Verteilgesellschaften zu nennen, ein bereits erfüllter Auftrag. Die Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes waren schon bisher Vollzugsaufgabe des Regierungsrates. Im Umfang von § 6 des Energiegesetzes sind die Neuerungen somit formeller Art.

Paragraph 9, Übergangsbestimmung: Der Vorschlag geht dahin, für die Verwendung von Erdgas einen Entscheid frühestens Anfang 2019 zu treffen, und zwar durch einfachen Kantonsratsbeschluss. Die Versorgungslage ist zu ungewiss, als dass bereits heute ein Verzicht auf Erdgas beschlossen werden könnte. Die WWZ Energie AG ist Willens, den auch mit kantonaler Hilfe aufgebauten Energieträger weiterhin zur Verfügung zu stellen. Sie unterhält über den Kanton Zug hinaus die Erdgasversorgung in zahlreichen Gemeinden. Es wäre ein falsches Signal, begrenzt auf den Kanton Zug die WWZ AG zu zwingen, ihren Geschäftsbereich Erdgas als auslaufendes Geschäft zu führen.

5. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Die Baudirektion hat auftragsgemäss die Gesetzesänderung den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Einwohnergemeinden und den Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Stellungnahmen lauteten wie folgt:

...

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Gesetzesänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt. Volkswirtschaftlich gesehen schränkt der Verzicht auf einen Energieträger die Wahlfreiheit ein, so dass unter Umständen nicht immer der günstigste Preis ausschlaggebend sein wird. Dem stehen ökologische Vorteile gegenüber. Eine genaue Bezifferung von Vor- und Nachteilen für alle Liegenschaften auf Kantonsgebiet ist kaum möglich.

7. ZEITPLAN

Bis November 2012	Vernehmlassungsverfahren
Dezember 2012	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Bis Februar 2013	Kommissionssitzungen
März 2013	Kommissionsbericht
April 2013	Kantonsrat, 1. Lesung
Juni 2013	Kantonsrat, 2. Lesung
Anfang Juli 2013	Publikation Amtsblatt
Anfang September 2013	Ablauf Referendumsfrist
Februar 2014	Volksabstimmung, falls Referendum zustande gekommen

8. ANTRÄGE

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. ... - ... einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die Motion von Daniel (Thomas) Burch betreffend Strategie zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Gebäuden vom 29. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1777.1 - 12996) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser

300/